SATZUNG DER GEMEINDE FOCKBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35.1 "DIEKENHOF-OST"

FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH DER HOHNER STRASSE IN HÖHE DES SCHULWALDES, ÖSTLICH DES KARPFENTEICHES SOWIE WESTLICH UND SÜDLICH DER STRASSE LÜTT ECKEN AUF DEM GELÄNDE DES ALTEN SPORTPLATZES

TEIL A: PLANZEICHNUNG

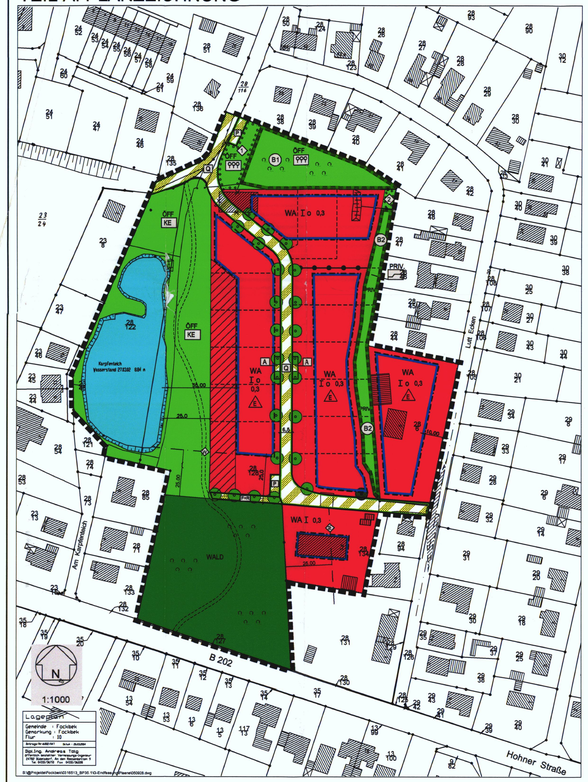

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der Baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- WA — Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- Umgrenzung von Flächen, in denen die Errichtung von Nebenanlagen unzulässig ist § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO

Mass der Baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 0,3 — Maximale Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- o — Offene Bauweise
- E — Nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
- Q — Quartiersschließung
- A — Aufweitung
- P — Parkplatz
- FWG — Fuß- und Radweg

Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünflächen
- PRV — Private Grünflächen

Zweckbestimmung:
- OFF — Quartiersgrünung
- PRV — Böschungskante
- OFF KE — Karpfenteichgrünung

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- Wasserfläche - "Karpfenteich"

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

- Waldfläche

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Ergänzung- Quartierseingrünung, s. textl. Fests. Nr.
- Ergänzung- Böschungskante s. textl. Fests. Nr.
- Baum zu pflanzen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Baum zu erhalten § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 35.1 § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlicher Bauweise

Nachrichtliche Übernahme
§ 9 Abs. 4 BauGB

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i.S.d. Naturschutzrechts
- B1 — Umgrenzung geschützter Biotope § 15 a LNatSchG

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhandene bauliche Anlage
- Fortfallende bauliche Anlage
- Vorhandene Flurstücksgrenze
- 38 — Flurstücksbezeichnung
- 12,00 — Bemaßung in Metern
- Geplante Grundstücksgenze
- Empfohlene Fußwege innerhalb öffentlicher Grünflächen
- Waldschutzstreifen 25,00 m
- Sichtflächen für die Annäherungssicht gemäß RAS-K-1, Ziffer 3.4.4

TEIL B: TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

Zulässig sind:
- Wohngebäude
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind:
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.2 Zulässigkeit von Nebenanlagen (§14 Abs. 1, letzter Satz BauNVO)

Innerhalb der schraffiert gekennzeichneten Fläche im Reinen Wohngebiet direkt östlich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Karpfenteichgrünung" ist die Errichtung von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO unzulässig.

1.3 Zulässigkeit von Anlagen für die Klärung und Rückhaltung von Oberflächenwasser sowie für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 16 und 16 BauGB i.V.m § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „KE" – „Karpfenteichengrünung" ist die Errichtung von technischen Anlagen zur Klärung und Rückhaltung des auf öffentlichen Flächen anfallenden Oberflächenwassers grundsätzlich zulässig. Dies gilt auch für die festgesetzte Wasserfläche „Karpfenteich".

Innerhalb des Teilbereichs der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Quartiereingrünung" mit Anpflanzgebot (Kennziffer 1) ist die Errichtung von technischen Anlagen zur Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserpumpe) grundsätzlich zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. BauGB)

2.1 Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 4 BauGB)

Die festgesetzte maximal zulässige GRZ von 0,3 darf durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und ihre Zufahrten sowie durch die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 50 % (also bis auf max. 0,45 GRZ) überschritten werden.

2.2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Einzelhaus sind maximal zwei Wohnungen zulässig. Je Reihenhaus und je Doppelhaushälfte sind jeweils maximal eine Wohnung zulässig.

2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 4 BauNVO und § 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 9,50 m bei Gebäuden mit zweiseitig geneigten Dach. Bei der Errichtung von Gebäuden mit Pultdächern beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe 7,00 m.

Höhenbezugspunkt ist jeweils die Oberkante der fertig gestellten Erschließungsstraße an der tiefsten Stelle, bezogen auf das einzelne Baugrundstück.

3. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

3.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

3.1.1 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Kennziffer 1 – „Ergänzung Quartiereingrünung"

Im Einmündungsbereich neue Erschließungsstraße – Pappelweg ist eine reich strukturierte Grünfläche, die sich aus Baumpflanzungen, Gehölz- und Staudenflächen zusammensetzt, herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

Empfohlene Großbaumarten:	
Aesculus hippocastanum	(Rosskastanie)
Alnus glutinosa	(Schwarzerle)
Fraxinus excelsior	(Gem. Esche)
Liquidamar styraciflua	(Amberbaum)
Ulmus „New Horizon"	(Resistente Ulme)
Empfohlene Gehölze:	
Amelanchier lamarckii	(Felsenbirne)
Acer campestre	(Feldahorn)
Carpinus betulus	(Hainbuche)
Cornus mas	(Kornelkirsche)
Cornus sanguinea	(Roter Hartriegel)
Crataegus monogyna	(Weißdorn)
Prunus spinosa	(Schlehe)
Rosa canina	(Hundsrose)
Salix caprea	(Salweide)
Sorbus aucuparia	(Gew. Eberesche)
Empfohlene Wild- und Kulturstauden:	
Aconitum napellus	(Eisenhut)
Alchemilla mollis	(Frauenmantel)
Anemone huphensis	(Herbstanemone)
Aquilegia vulgaris	(Akelei)
Astrantia major	(Sterndolde)
Brunnera macrophylla	(Kaukasusvergißmeinicht)
Carex sylvatica	(Waldsegge)
Corydalis lutea	(Lerchensporn)
Geranium mac. „Spessart"	(Storchschnabel)
Origanum vulgare	(Dost)
Prunella grand. „Loveliness"	(Braunelle)

3.1.2 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Kennziffer 2 – „Ergänzung Böschungskante"

Zwischen der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Quartiereingrünung" im Norden und der festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Böschungskante" im Süden ist auf der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Kennziffer 2 – „Ergänzung Böschungskante" eine reich strukturierte Gehölzfläche, die sich aus Strauch- und Heisterpflanzungen zusammensetzt, herzustellen und dauerhaft zu erhalten.
Zur empfohlenen Artenauswahl: s. Festsetzung Nr. 3.1.1.

3.1.3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bereich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Karpfenteichengrünung"

Die im Grünordnungsplan festgesetzten Einzelbäume und Baumgruppen sind als Hochstamm bzw. Stammbusch zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Empfohlene Artenauswahl:	
Alnus glutinosa	(Schwarzerle), Stb.
Fraxinus excelsior	(Gem. Esche), H.
Juglans nigra	(Schwarznuß), H.
Liquidambar styraciflua	(Amberbaum), Stb.

Insgesamt sind fünf großflächige Gehölzbereiche gemäß den Festlegungen im Grünordnungsplan anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Zur empfohlenen Artenauswahl, s. Festsetzung Nr.: 3.1.1

Darüber hinaus sind drei großflächige Pflanzinseln zu schaffen. Die Flächen sind mit einer Mischung aus blütenreichen und strapazierfähigen Wild- und Kulturstauden in Kombination mit bodendeckenden Rosen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Empfohlene Artenauswahl:	
Rosa „Damant"	
Aconitum napellus	(Eisenhut)
Alchemilla mollis	(Frauenmantel)
Anemone huph. „Septembercharme"	(Herbstanemone)
Astrantia major	(Sterndolde)
Campanula persicifolia	(Glockenblume)
Campanula rotundifolia	(Rundblättrige Glockenblume)
Carex sylvatica	(Waldsegge)
Corydalis lutea	(Lerchensporn)
Centranthus ruber „Coccineus"	(Spornblume)
Geranium mac. "Spessart"	(Storchschnabel)
Geranium x magnificum	(Storchschnabel)
Lavandula ang. „Munstead"	(Lavendel)
Luzula sylvatica	(Waldmarbel)
Nepeta x faassenii	(Katzenminze)
Prunella grand. „Loveliness"	(Braunelle)
Rudbeckia sullivantii „Goldsturm"	(Sonnenhut)
Salvia haem. „Mittsommer"	(Wiesensalbei)
Salvia nemorosa "Ostfriesland"	(Salbei)
Sedum telephium "Herbstfreude"	(Fetthenne)
Veronica teuer. „Royal Blue"	(Ehrenpreis)

Die verbleibenden Bereiche sind mit einer strapazierfähigen Rasenmischung anzusäen.

Der in der Planfassung dargestellte und in seinem Verlauf empfohlene Verbindungsweg ist in einer Breite von max. 2,0 m herzustellen. Er ist mit einer wasserdurchlässigen Decke auszubilden.

3.1.4 Anpflanzen von Bäumen entlang der „Quartiererschließung"

Auf den privaten Grundstücksflächen sowie im Aufweitungsbereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Quartiererschließung" sind gemäß den festgesetzten Baumstandorten in der Planfassung Hochstämme zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand kann abweichend von den festgesetzten Pflanzstandorten in der Planfassung um bis zu 3,0 m variieren. Die freien Vegetationsflächen in der Straßenraumaufweitung sind mit einer Mischung blütenreicher und trockenheitsresistenter Stauden in Kombination mit bodendeckenden Rosen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Empfohlene Artenauswahl:	
Acer campestre	(Feldahorn)
Carpinus betulus	(Hainbuche)
Corylus colurna	(Baumhasel)
Crataegus monogyna "Stricta"	(Säulen-Weißdorn)
Prunus avium	(Vogelkirsche)
Pyrus calleryana "Chanticleer"	(Stadtbirne)

Beim Anpflanzen ist nur eine der og. Baumarten zu verwenden.

3.1.5 Anpflanzen von Bäumen entlang des Fuß- und Radweges

Entlang des festgesetzten Fuß- und Radweges sind vier Hochstämme zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die einzelnen Baumscheiben sind mit einer Mindestgröße von 6m² herzustellen und mit einer Mischung schattenverträglicher und blütenreicher Stauden zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Empfohlene Artenauswahl:	
Aesculus carnea	(Purpur-Kastanie)
Alnus incana	(Grauerle)
Sorbus intermedia	(Nordische Mehlbeere)
Ulmus resista "Regal"	(Resistente Ulme)

Beim Anpflanzen ist nur eine der o. g. Baumarten zu verwenden.

3.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.2.1 Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Quartiereingrünung" – Erhalt und Sicherung der Sukzessionsflächen als Biotop gem. § 15a LNatSchG

An der südlichen Bereichsgrenze des Biotops ist der vorhandene Teebuschbewuchs schonend zu entfernen.

Der eingetragene Müll ist im gesamten Bereich zu entfernen.

Zur Sicherung des Biotops und als Abgrenzung zu den südlich gelegenen, festgesetzten Baugrundstücken, ist eine ortsübliche Einfriedung herzustellen.

3.2.2 Maßnahmen zum Schutz, zum Erhalt und zur Sicherung des „Karpfenteiches"

Die vorkommenden Amphibien- und Libellenpopulationen sind langfristig zu sichern. Hierzu ist der Fischbesatz, unter Hinzuziehung eines Fischereibiologen, vollständig zu entfernen.

Die bestehenden baulichen Anlagen (Holzhütte und Brücke) sind zurückzubauen.

Sicherungs- und Aufwertungsmaßnahmen – Schaffung von besonnten Flachwasserzonen durch abschnittsweise Abflachung der Ufer und Entnahme von Gehölzen – sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

3.2.3 Maßnahmen zum Schutz des „Schulwaldes" – Erhalt und Sicherung der nach §§ 1 und 2 LWaldG geschützten Forstfläche

Die im Bereich der festgesetzten Waldfläche eingetragenen Grünabfälle sind zu entfernen.

Das Angebot an potenziellen Lebensräumen für Wirbellose und an Überwinterungsquartieren für Amphibien (u.a. durch Totholzablagerungen und alten Baustubben) sind zu erhöhen.

Die genannten Maßnahmen sind mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.

3.2.4 Versickerung von Niederschlagswasser

Gering verschmutztes Niederschlagswasser ist im Untergrund zu versickern. Die Machbarkeit der Versickerung des Niederschlagswassers im Untergrund ist grundsätzlich zu prüfen und wenn realisierbar, ist eine Versickerung, den standörtlichen Gegebenheiten angepasst, umzusetzen.
Auf den privaten Grundstücken ist das anfallende Niederschlagswasser über Mulden zur Versickerung zu bringen.

3.2.5 Oberflächenmaterialien der Straßenverkehrsflächen

Als Oberflächenmaterial der festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind Pflastermaterialien zu verwenden.

3.2.6 Bodenschutz

Der vorhandene Oberboden ist bei allen Baumaßnahmen zu schützen. Der Oberboden ist getrennt vom Unterboden separat zu bergen und auf Mieten zu lagern. Bei einer mehrere Monate langen Lagerungsdauer sind die Oberbodenmieten mit Gründungspflanzungen anzusäen.

4. FESTSETZUNGEN ZUR GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)

4.1 Dachformen, Dachneigung, Dacheindeckungsmaterialien

Es sind nur gleich geneigte Hauptdachflächen je Gebäude (Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer) mit mindestens 25° Dachneigung und maximal 45° Dachneigung zulässig. Als Dacheindeckung sind Ziegel und Dachsteine in roten, rotbraunen und anthraziten Farbtönen zulässig. Darüber hinaus sind Dacheingrünungen sowie Anlagen zur Solarnutzung ebenfalls grundsätzlich zulässig.

Im Bereich mit der Festsetzung Reines Wohngebiet, offene Bauweise (ohne Einschränkung - nur Einzelhäuser zulässig -) sind darüber hinaus auch Pultdächer ausnahmsweise zulässig. Siehe hierzu auch Festsetzung Nr. 2.3 zur baulichen Höhenentwicklung bei baulichen Vorhaben mit Pultdächern.

4.2 Fassadenmaterialien

Fassaden sind aus Verblendmauerwerk und/oder Holzverschalungen herzustellen. Sonstige Fassadenmaterialien, wie u.a. Putz sind unzulässig.

4.3 Müllconnenstandplätze

Die privaten Müllconnenstandplätze sind durch Sichtschutzeinrichtungen (Holzverschalung, Hecken etc.) gegen Einblicke von öffentlichen Straßenräumen abzuschirmen.

5. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)

5.1 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 15a LNatSchG)

Die im Geltungsbereich liegenden und nachrichtlich dargestellten Biotope sind gem. § 15 a LNatSchG geschützt und zu erhalten. Die Errichtung baulicher Anlagen jeder Art ist hier unzulässig. Soweit sich die Biotope auf privaten Grundstücksflächen befinden, sind der Erhalt und die Pflege der Biotope durch die zukünftigen Anlieger sicherzustellen und vertraglich zwischen der Gemeinde Fockbek und den zukünftigen Anliegern und ihren Rechtsnachfolgern zu vereinbaren.

6. HINWEISE / EMPFEHLUNGEN

6.1 Lärmschutzmaßnahmen am bestehenden Gebäude östlich des Schulwaldes

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Nachtruhe ist ein erforderliches Schalldämmmaß der Außenbauteile von 35 dB anzustreben. Betroffen hiervon sind Fassaden und Dachflächen mit Sichtverbindung zur B 202 – Hohner Straße. Weiter wird empfohlen, Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern, bei denen eine Sichtverbindung zur B 202 – Hohner Straße besteht, mit schallgedämmter Lüftungseinrichtungen zu zustatten. Alternativ können auch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen im Wand- und Deckenbereich eingebaut werden.

VERFAHREBSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.09.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang vom 30.09.2002 bis zum 15.10.2002.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 15.02.2005 durchgeführt.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.07.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 09.06.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35.1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.07.2005 bis 10.08.2005 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 27.06.2005 bis 12.07.2005 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Fockbek, den: 2 1. Okt. 2005 — Gemeinde Fockbek, Der Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 12.10.05 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Rendsburg, den 24.10.05 — Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.09.2005 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 28.09.2005 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Fockbek, den: 2 1. Okt. 2005 — Gemeinde Fockbek, Der Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zumachen.

Fockbek, den: 2 1. Okt. 2005 — Gemeinde Fockbek, Der Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 24.10.2005 / von 26.10.2005 bis 10.11.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 10.11.2005 in Kraft getreten.

Fockbek, den: 0 5. Dez. 2005 — Gemeinde Fockbek, Der Bürgermeister

„und des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Inkrafttreten durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35.1 „Diekenhof Ost" der Gemeinde Fockbek für das Gebiet nördlich der Hohner Strasse in Höhe des Schulwaldes, östlich des Karpfenteiches sowie westlich und südlich der Strasse Lütt Ecken auf dem Gelände des alten Sportplatzes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

ÜBERSICHTSKARTE — M.: 1:25.000

SATZUNG DER GEMEINDE FOCKBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35.1 - "DIEKENHOF-OST"

FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH DER HOHNER STRASSE IN HÖHE DES SCHULWALDES, ÖSTLICH DES KARPFENTEICHES SOWIE WESTLICH UND SÜDLICH DER STRASSE LÜTT ECKEN AUF DEM GELÄNDE DES ALTEN SPORTPLATZES

MASSTAB:	PROJEKTBEARBEITER:	DATUM:
1:1000	SCHÜRMANN	28.09.2005

PLANERGRUPPE
JULIUS EHLERS | MARTIN STEPANY
Burg/Fehmarn | 25924 Itzehoe | Fon 04371.882.80 | Fax 04371.882.81 | post@ac-planergruppe.de | www.ac-planergruppe.de